



Satzung des Förderverein Freibad Selm e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Selm“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Selm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die dauerhafte ideelle und finanzielle Förderung von Aktionen und Investitionen zum Erhalt des Freibades in Selm für den Sport, insbesondere den Schwimmsport für „Jedermann“.
2. Darüber hinaus darf der Verein alle Tätigkeiten ausüben, die dem Erhalt des Freibades in Selm zum Ziel haben, soweit diese Maßnahmen nicht gegen die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 ff. AO verstoßen. Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Satzungszwecke darf nur Nebenzweck sein.
3. Die Vereinsämter und Ehrenämter.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge und Spenden), die der Stadt Selm zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, insbesondere auch die Einnahmen aus eigener betrieblicher Tätigkeit dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die Vereine, Gruppen und Organisationen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied in erheblichem Umfang gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand in Textform zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die Letzte vom Mitglied in Textform

bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung. Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.
6. Nur die Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, die Auflösung des Vereins beschließen. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der/die
1. Vorsitzende/r und sein/ihr Vertreter gemeinsam.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Die Wahl von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e) (im Wahljahr) die Wahr des Vorstandes
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Dabei sind die formalen Anforderungen zu beachten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Austritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schatzmeister/in
 - d) 2. Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus formalen oder

steuerrechtlichen Gründen fördern oder für zweckmäßig halten. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

7. Ergänzend steht dem Vorstand ein Beirat (erweiterter Vorstand) mit bis zu 4 Mitgliedern zur Verfügung. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Innerhalb des Vorstands haben die Mitglieder nur beratende Funktion und verfügen über kein Stimmrecht.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/in nachgewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit zum 31. Mai eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der gesamte Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Betragsgruppen (z. B. erwachsene, Einzelmitglieder, Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Familien, Vereine, Gruppen, Organisationen, juristische Personen) verschiedene Beiträge beschließen.
3. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Beitrag durch Beschluss erlassen.

§ 11 Haftung

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Für entstehende Schäden und Sachverlust bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerberechtigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder und das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Selm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Vorhaben der Stadt Selm zu verwenden hat.

Stand: 12. Dezember 2008